



GEMEINDE NEULEHE

Der Bürgermeister

Gemeinde Neulehe (SG Dörpen) - Postfach 11 40 - 26888 Dörpen

Verwaltung:

Samtgemeinde Dörpen
Hauptstraße 25
26892 Dörpen

Fernruf

☎ Vermittlung: (0 49 63) 4 02 - 0
☎ Durchwahl: (0 49 63) 4 02 - 428
➤ Telefax: (0 49 63) 4 02 - 420
✉ Mail: kloppenburg@doerpen.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Emsland
DE73 2665 0001 0015 0009 04 NOLA DE 21EMS
Emsländische Volksbank eG
DE54 2666 1494 0010 0501 00 GENODEF1MEP

Ihr Schreiben

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

07/511.11/2021-0001

Datum

05.01.2022

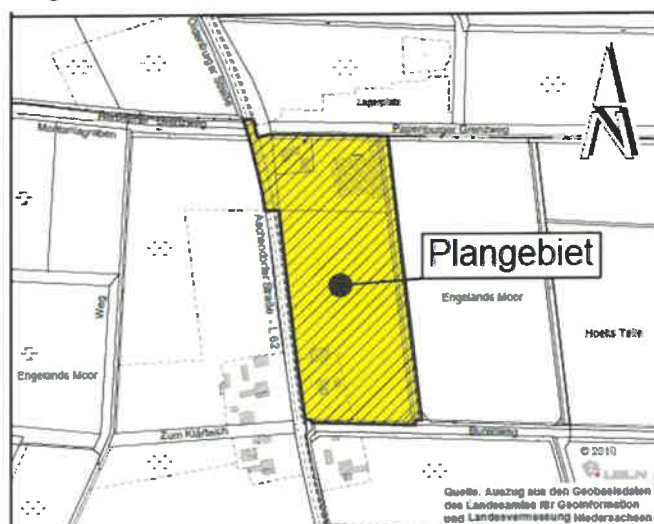
BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ der Gemeinde Neulehe

Der vom Rat der Gemeinde Neulehe am 21.10.2021 als Satzung beschlossene o.g. Bebauungsplan Nr. 19 „Kompost- und Erdenwerk Wilsaflor“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen können während der Sprechstunden im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Hauptstraße 25, Zimmer 408, von jedermann eingesehen werden und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Die Sprechstunden der Samtgemeindeverwaltung sind wie folgt festgesetzt:

Montag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	nur nach Terminvereinbarung
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.30 Uhr	
Donnerstag	nur nach Terminvereinbarung	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes wird daher darum gebeten, die Unterlagen auf elektronischem Wege (siehe folgender Absatz) einzusehen.

Die endgültigen Planunterlagen können auch auf der Homepage der Samtgemeinde Dörpen unter der Rubrik **Planen, Bauen, Wohnen, Bauleitverfahren, rechtsverbindliche Bebauungspläne der Gemeinde Neulehe** eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Neulehe geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Neulehe, den 05.01.2022

Gemeinde Neulehe
Die Bürgermeisterin

Hanna Thomann

Ausgehängt: 05.01.2022
Abgenommen: